

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter.

Nr. 9

Erscheint alle 14 Tage. Zu bezahlen durch die Geschäftsstelle. Preis 1.— M. für das Vierteljahr.

Köln, den 21. Juni 1924.  
Geschäftsstelle Denzigerwall 9. Fernruf Anno 8538.

Redaktionsausschuss. Montags vor dem Erscheinungstage. Untersteuerannahme durch die Geschäftsstelle. Preise nach Vereinbarung.

21. Jahrg.

## Stimmen zur Generalversammlung

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir Neuerungen von Mitgliedern zur Generalversammlung, die den Zweck haben, die Arbeiten unserer Tagung zu befürworten.

Die Schriftleitung.

Noch einige Wochen trennen uns von der Generalversammlung unseres Verbandes in Westfalens Hauptstadt. Die Ortsgruppen rüsten zur Delegiertenwahl und bei dieser Gelegenheit werden in den Versammlungen meistens wohl die Arbeiten besprochen, welche die Generalversammlung erledigen soll. Welche Aufgabe hat die bevorstehende Generalversammlung? Sie wird in der Hauptsache der inneren Festigung unseres Verbandes dienen müssen. Wie sehen heute, dass viele Mitglieder zur Gewerkschaftsbewegung anders eingestellt sind als früher. Damals sahen die Mitglieder in dem Verbande ihre Standesorganisation, welche alle Angelegenheiten der Berufsangehörigen auf Arbeitnehmersseite zu regeln hatte. Heute wird der Verband in sehr vielen Fällen nur nach Lohnbewegungen beurteilt. Es gibt unter den Mitgliedern sogar eine Meinung, die glaubt, dem Verband am besten zu dienen, wenn das in den Vordergrund geschoben wird, was der Verband bei Lohnbewegungen nicht erzielen konnte. Das Gute zu sagen, gilt bei solchen Mitgliedern als Verrat an die Arbeitgeber. Diese Einstellung der Mitglieder hat verursacht, dass viele Berufsangehörige an der Unmöglichkeit der Gewerkschaften zweifeln. Unsere Generalversammlung wird deutlich zeigen müssen, was wir in Zukunft wollen und welches Gute der Verband geleistet hat. Sie muss Vorsorge treffen, dass unter den Mitgliedern eine andere Ausklärungsarbeit geleistet wird wie in den letzten Jahren. Die Zeitverhältnisse der letzten Zeit entschuldigen vieles Unrechtsame auf diesem Gebiete, aber damit darf es nicht sein. Bewenden haben. Wir christlichen Gewerkschafter dürfen nicht verstehen, dass unser Kampf auch einer verbündeten materialistischen Weltanschauung gilt. Auch von diesem Standpunkt muss die Ausklärungsarbeit der Zukunft erfolgen.

Bei der Sorge um Lohn- und Tarifangelegenheiten ist die Ausbildung von Mitgliedern zu geeigneten Führern und Mitarbeitern fast vollständig unterblieben. Es tritt dieses besonders bei den weiblichen Mitgliedern in Erscheinung. Die Frauen sind vielfach der Meinung, der Verband sei nur da, um sie für sie zu arbeiten. Selbst etwas zu tun, kommt ihnen nicht in den Sinn. In Agitationsarbeiten und bei Lohnbewegungen lassen die Frauen, von einigen Ausnahmen abgesehen, sehr wenig. Daraus tragen wir als Gesamtorganisation einen großen Teil Schuld, weil wir unsere weiblichen Mitglieder nicht mit in die vordorsten Reihen gestellt haben. Auch bei den Männern ist in mancher Beziehung vieles nicht in Ordnung. Es fehlt heute, besonders bei den Nachriegsgewerkschaften und bei der Jugend, der Sinn für ehrliche Gewerkschaftsarbeit. Aufgabe der Generalversammlung muss darum sein, Wege zu zeigen,

und Mittel zu finden zur Heranbildung von Führern und Mitarbeitern in unserem Verbande. Gelingt uns dies, dann braucht über Agitation allgemein weniger geredet zu werden. Das Schwergewicht zur Heranbildung von Führern und Führerinnen liegt in den Ortsgruppen. Diese müssen wertvolle Kräfte, die überall zu finden sind, zur Mitarbeit heranziehen. Die Schulung für gewerkschaftliche Aufgaben hat in kleinen Zirkeln zu erfolgen. Auch das gesellschaftliche Leben kann, von der guten Seite betrachtet, in den Dienst der Sache gestellt werden.

An der Jugend können wir nicht achtsam vorbeigehen. Uns interessiert im Augenblick weniger, was der Arbeitgeber in absehbarer Zeit für sie tun wird, sondern das, was wir heute tun können und tun müssen. Da heißt es zunächst, den gewerkschaftlichen Gedanken in die Jugend hineinzupflanzen. Soweit die Arbeitnehmer der Industriebetriebe organisiert sind, wird durchweg die Jugend von der Organisation mit erfasst. Anders im Handwerk. Hier müssen wir für die Jugend auch dann arbeiten, wenn wir sie nicht organisieren können. Wir werden hierdurch aus den Jugendlichen später dankbare Mitglieder gewinnen. Schauen wir die Jugend vor Ausbeutung und Irreführung durch die Arbeitgeber und auch der Arbeiter selbst. Die Handwerkerjugendlinge sind nicht allein des Handwerkernachwuchs, sondern auch unser Nachwuchs. Sorgen wir zunächst für Durchführung der heutigen, wenn auch wenigen Schubgesetze. In dieser Hinsicht ist bis heute von uns sehr wenig geleistet. Dies einmal auszupredigen, schadet nicht. Richtigkeiten für praktische Gegenwartssarbeit zum Wohle der Jugend aufzustellen, ist eine wichtige Aufgabe der Generalversammlung.

Von großer Bedeutung ist für uns die Sammlung derjenigen Mitglieder, die in den gesetzlichen Vertretungen der Arbeitnehmer — wie Betriebsrat, Gesellenausschuss, Prüfungskommissionen u. a. m. — tätig sind, damit sie ihre Aufgaben in engster Verbindung mit der Organisation erfüllen. Es fragt sich, ob die Generalversammlung etwas Besonderes tun kann, um einer Sammlung dieser Personen einen festen Boden zu geben.

Unser Verbandsorgan — die Bekleidungsgewerkschaft — muss mehr als bisher das Leben in unserem Verbande widerpiegeln. Es muss Sprachrohr sein zwischen Verwaltung und Mitgliedern, von Ortsgruppe zu Ortsgruppe, und zwischen den verschiedenen Branchen. Um dieses zu erreichen, muss die Zeitung wieder umfangreicher erscheinen. Material für die Ausgestaltung der Zeitung muss von den Mitgliedern und Ortsgruppen zusammengetragen werden. Dadurch wird sie ein gutes Bindemittel in unserem Verbande. Über die Mitarbeit in der Zeitung wird auf der Generalversammlung eine Besändigung getroffen werden müssen.

Eine sehr wichtige Aufgabe unserer Tagung in Münster ist die Ordnung unseres Verwaltungs- und Agitationsapparates. Nachdem jetzt ruhigere Zeiten eingetreten sind und so wir hoffen bleiben werden, muss bei uns wie-

der Ordnung auf allen Gebieten unsere vornehmste Aufgabe sein. Unsere Finanzverhältnisse bedürfen ebenfalls einer Neuordnung. Die Generalversammlung muss Richtlinien geben, was für Verwaltung und Agitation ausgewendet werden kann und was für die sonstigen Bedürfnisse des Verbandes notwendig ist. Die Verbandsklasse muss so gestellt werden, dass sie den statutarischen Verpflichtungen nachkommen kann. Die Ansammlung eines besonderten Kampffonds erscheint notwendig. Für Heranbildung von Führern und Führerinnen sind nach Möglichkeit Gelder bereit zu halten. Auch die Kassenverhältnisse in den Ortsgruppen müssen mehr wie bisher nach gewissen Richtlinien geordnet werden.

Übersehen wir so das Ganze, so ergibt sich, dass in Münster, wenn auch keine weltbewegenden Fragen, so doch solche von großer Bedeutung für unseren Verband gelöst werden müssen. Die Delegierten und Beamten, die zur Tagung kommen, müssen sich bewusst sein, dass es nicht darauf ankommt, nur zu reden; alles was beschlossen wird, muss wohl durchdringt sein und mit reiflicher Überlegung geschehen. Die Zeit bis zum Zusammentritt der Generalversammlung bietet reichlich Gelegenheit zur inneren Sammlung der Teilnehmer und zur Aussprache in den Versammlungen über die zu erledigende Tagesordnung. Diese Zeit muss ausgenutzt werden.

Lassen wir in diesen Tagen die Worte des großen westfälischen Dichters auf uns wirken: „Und da sich die neuen Tage aus dem Schutt der alten bauen, kann ein ungetrübtes Auge Rückwärts blickend vorwärts schauen.“

Günnewig.

## Aus der Herren- und Knabenkonkurrenz.

Mit der Einführung des Reichstarbtes für die Großkonfessionen sind dort allerhand Schwierigkeiten entstanden, die bei eingeräumter vernünftigem Anwendung in vielen Fällen vermieden werden könnten. Um meistens wird von unseren Mitgliedern darüber gellagt, dass die Arbeitgeber teils ganz willkürlich die Einzelung der einzelnen Arbeitnehmer in die Sektionen vornehmen, wie es ihnen gerade paßt. Wurde doch in Breslau sogar beschwerdeleidende Arbeitnehmer gejagt, das sei außergewöhnlich und von den Vertretern der Arbeitnehmerverbände angestanden. Demgegenüber müssen wir ernsthaft darauf verwiesen, dass für die Einzelung die verlangte Arbeit maßgebend und dass das genaue Merkmal für die einzelnen Sektionen der Sektionenkomitees des Reichstarbtes ist. Es geht also nicht an, dass Firmen Arbeit nach dem Kommentar der Sektion I verlangen, aber nur Serie I oder der niedriger bezahlten, Außerdem haben sie auch vor der Einführung des R. T. billige Verhandlungen stattzusetzen, die sich mit der Anwendung der Sektion behafteten. Es darf doch wohl angenommen werden, dass die dort und zwischen

den Hauptvorständen getroffenen Abmachungen nicht so gedeutet werden können, daß beispielsweise ein Arbeitnehmer, der in Aschaffenburg bislang in Serie 1 oder 1a des alten Tarifes arbeitete, nun in Serie 3 des R. T. eingereiht werden kann, nachdem Aschaffenburg selbst die Serie 3 als erste Serie bestimmt hat. Dazu kommt dann noch, daß auf wiederholtes Drücken der Arbeitnehmerverbände an den Arbeitgeberverband, uns eine Erklärung darüber zu geben, wie er sich die Anwendung der Serien denke (wir hatten zunächst eine genaue Festlegung verlangt, konnten sie aber nicht erreichen), folgende Zusage gegeben wurde, der wir glaubten zustimmen zu können:

"Für die Anwendung der Serien im Rahmen der vorgesehenen Serien ist nach Ansicht der beiderseitigen Hauptvorstände so zu verfahren, daß der Lohn für das Stück einschließlich der Extraarbeiten sich nicht niedriger stellt, wie der jetzige Lohn für die gleiche Arbeit.

Wenn sich bei Einführung des Reichstarifes in der Serienanwendung Unverträglichkeiten herausstellen, soll unter Hinzuziehung von Ortsvertretern eine Nachprüfung der Serienanwendung durch die Hauptvorstände erfolgen."

Wir waren uns klar darüber, daß der R. T. nicht in allen Fällen namentliche Erhöhungen bringen könne, und daß bisherige tatsächliche Unebenheiten der alten Tarife vielfach auch zu ungünsten der Arbeitnehmer korrigiert werden würden. Aber wenn schon der R. T. nach Menschenmöglichkeit korrekt aufgebaut und material richtig abgemessen ist, dann haben auch die Arbeitgeber die Pflicht, ihn so anzuwenden, daß er nicht zur Schande für die Arbeitnehmer ausbeutet wird. Diese Serienverschiebungen, wie sie vielfach vorausgesetzt werden, sind nichts anderes.

Wir haben nun in der "kleinen Kommission", die nunmehr die Nacharbeiten zu erledigen hat, dem Arbeitgeberverband darob interpelliert und verlangt, daß er seine Ortsgruppen darum bringe, zu einer lokalen Anwendung der Serien anzuhalten. Nun stellen seine Ortsgruppen die Sache aber meist anders als wir dar. Es ist deshalb vereinbart worden, in jedem einzelnen Falle die Normen zu benennen, in denen nach Ansicht der Arbeitnehmer eine unrichtige Anwendung des R. T. erfolgt. Wir ersuchen deshalb unsere Ortsgruppen, denen Klagen der Mitglieder angehen, nicht mehr allgemein zu sagen, das und das passiert bei uns, sondern den einzelnen Fall — ohne Nennung des Namens des Arbeitgebers, den ich jedoch die Ortsgruppe genau merken muß — unter genauer Angabe der Firma und des Arbeitstandes an den Reichsverband in Berlin W 30, Rollendorfstr. 15, zu melden. Selbstverständlich stehen wir voraus, daß die Angaben auch der Wirklichkeit in jedem Fall entsprechen! Das wieder fest voraus, daß unsere Ortsgruppenleitungen sie selbst genau prüfen. Im andern Falle würden falsche Angaben zu außerordentlichen Belastungen und Verhältnissen führen können.

In der Lohnfrage selbst haben wir gleich kurz nach Einführung des R. T. den Arbeitgeberverband erzählt, eine Nachprüfung der Stundenlöhne mit uns vorzunehmen, um untragbare Schwierigkeiten zu beilegen und eine glattere Einführung des R. T. zu gewährleisten. Auf unserer diesbezüglichen Schreiben erfolgte beinahe ein ablehnender Bescheid des Arbeitgeberverbandes, der sich darauf stützte, daß ebenso große Schwierigkeiten entgegengesetzter Natur im Arbeitgeberlager bestanden.

Es ist von Arbeitnehmerseite der Antrag gestellt, den Lodentaris — dieser unbalancierte Teil des ganzen Vertrages — einer Revision zu unterziehen. Hoffentlich werden wir damit bald zu Rande kommen. Ebenso mit der Feststellung der Schlafzahlen.

Inzwischen bemüht sich die "kleine Kommission" in vielen Sitzungen, die kritisierten und anerkannten Mängel zu beseitigen, soweit es im Rahmen der Bestimmungen des Mantelvertrages möglich ist. Nachstehend teilen wir die schon den wichtigsten Blättern zugesandten geprüften Vereinbarungen dieser Art mit, und bitten die Mitglieder, sie zu besprechen und ihren Tarifegemüten einzufügen. Auch die später

folgenden Nachrichten sind stets gut zu beachten. Wir scheiden diese Nachträge der Übersichtlichkeit halber in verschiedene Gruppen.

### 1. Abänderungen und Ergänzungen.

Vol. Nr. 17: die Worte „oder Ulster“ sind gestrichen.

24: Ulster einr. doppelseitig zu tragen:

Serie I II III

Std. 18,15 12.— 10,15

25: Naglan o. Schlüpfer, doppell. zu tragen:

Serie I II III

Std. 14,45 13,30 11,45

191: erhält folgende Fassung:

„Armeloch halbsofen, in Umbughöhe (Unterritt offen oder festgenäht)."

191a: neu, Armeloch halbsofen in Ausschlags höhe (Unterritt bis Umbughöhe offen oder festgenäht, über Umbug festgenäht):

Serie I u. II III u. IV V u. VI

Min. 20 15 11

566: neue Fassung: Doppellocher. „Jedes Loch die dopp. Zeit wie Tarif Nr. 360 a. b. c.“

568: Kleine Schnallgürte an den Hüften. „Anstatt „jedes Paar“ muß es heißen „2 Paar“.

Handlöcher im Rückenstück. Jedes Stück 4 Min.

Serie I u. II III u. IV V u. VI

Vertieftes Armloch bei

Paletots und Sakkos 40 30

Watte-Rüschen üb. der Rücken 15 12 10

Hüftentwattierung 15 12 10

Groß-Einschlag im Armloch annähen als Unterlage für

das breite Steppen 20 17 15

Einschlag an den Ellenbogen annähen falls nicht ange-

schnitten, als Unterlage für

breites Steppen 15 12 10

Taschendeckeln mit Blasebalg zum Deden des Taschenbeut. 20 15 10

Belege auf Futter gesteppt 15 12 8

Rüschen in der Taille durch-

geschnitten bei Sakkos 15 12 8

Schräge Taschentaschen in der

Borderhose. Jedes Paar 15 10 8

Gelegte Falten in der Vor-

der- oder Hinterhose vom

Bund abwärts. Jedes Paar 5 6 4

Futter absteppen bei halber

Knotenfertigung

2 cm Karo steppen

4 " " "

Ganze Absättlerung

2 cm Karo steppen

4 " " "

Doppell. Karo steppen

2. Erläuterungen:

Pos. 22, 23, 26, 27, 28, 29: Es besteht Vereinbarung, daß die Positionen für „ohne oder mit Futter“ gelten.

71: Das Entscheidende für die Anwendung der Pos. 71 ist nicht die Einlage, sondern das Vorhandensein von Handarbeit. Festzustellen, ob Handarbeit vorliegt, ist Sache des einzelnen Betriebes.

26 und 27 wird hinzugefügt: „I chg.“

75: Taschen zum Durchgreifen; verstehen sich mit 2 Fässeln. Wird eine Fässle gemacht, so kommt Nr. 72 in Anwendung.

79: Durchgriff ohne Tasche. Hinzugefügt wird: „eingedröhnt oder in der Rah.“

189, 263, 276: Sind zu verstehen für die Anfertigung der betreffenden Teile einschließlich Fässeler.

290: Französische Absättlerung. Es ist bei Anwendung für Ulster, Naglan usw. für die Bezahlung gleich, ob Seite oder anderes Futter verwendet wird.

Knopflöcher: In das Borderstück eines Stükcs gehören soviel Knopflöcher, als jeweils die Mode und das betreffende Fasson erfordern; eine besondere Bezahlung dieser Borderstückknopflöcher findet nicht statt, soweit der Tarif nicht etwas anderes bestimmt.

Knopflösungen: Wo Meter tarifiert ist, wird nach Meter bezahlt. Wo nach Stück tarifiert ist, wird der Tarif für das Stück bezahlt. Die Knopflösungen sollen noch einmal revidiert werden.

Stücke offen und hochgeschlossen zu tragen: Es sind da mit Stücke gemeint, die als offene Stücke gearbeitet werden und auch zum Tragen als hochgeschlossen gemacht sind.

3. Vereinbarungen:

Die beiderseitigen Hauptvorstände stimmen darin

überein, daß kein Vertragstextual wohrsch. im Gal-

tgleich des Tarifvertrages einen Anspruch auf Änderung des Stundenschemas bzw. der darin festgelegten Arbeitszeiten hat.

Im § 3 des Tarifvertrages ist der Weg für Verhandlungen zwischen den Hauptvorständen über Änderungen des Stundenschemas bzw. der Arbeitszeiten vorgesehen.

Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, so können die Vertragsparteien weitere Verhandlungen mit vereinbaren, wenn sie die in § 2 vorgesehene Kündigung vornehmen.

Änderungen der Arbeitszeiten, die zwischen den beiderseitigen Hauptvorständen erfolgen ohne daß eine Kündigung stattgefunden hat, stellen Vereinbarungen aus freien Entschlüssen dar und können von keiner der Vertragsparteien als Präzedenzfälle für künftige Anträge auf Änderungen des Stundenschemas herangezogen werden.

Anerkennung: Diese Vereinbarung ist zustande gekommen ausdrücklich der Weise vorliegend niedergelegten Änderungen im Schema. Diese stellen eine Notwendigkeit dar. Es konnte nun doch nicht der Wille der Vertragsparteien vor Inkrafttreten des R. T. sein, daß offensichtliche Unrichtigkeiten während der ganzen Zeit des Bestehens des Vertrages mitgeschleppt werden sollen. Die grundsätzliche Einstellung zur Frage der Rechtswirksamkeit des Vertrages wird davon nicht betroffen.)

### 3. Lohnabkommen:

II. Löhne (erstes Lohnabkommen): Ziffer 2, Qualitätszuschlag erhält folgenden Zusatz:

Der Qualitätszuschlag kommt in Anwendung in den oben genannten Serien:

I.

Bei allen männlichen Arbeitern für Großstücke, bei Werkstatt-, Gruppen-, Teils- und Heimarbeit.

II.

Bei allen männlichen Einzel-Handarbeitern für Groß- und Westen, sowohl in Werkstatt als auch in Heimarbeit. Bei Heimarbeitern mit bis zu 4 männlichen Hilfskräften.

## Aus der Damenfotostimbranche.

Nachstehender Brief ging uns von einer süddeutschen Kollegin zu. Mit Erlaubnis der Verfasserin veröffentlichten wir denselben, weil wir annehmen, daß unsere Kolleginnen aus der Damenfotostimbranche praktische Schlußfolgerungen daraus ziehen werden.

Die Schriftleitung.

M . . . . . , den 30. 5. 1924.

An den Vorstand des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes,

Köln.

Werte Kollegen!

Meine Meisterin hält seit einiger Zeit die „Deutsche Schneiderinnen-Zeitung“. Sie gibt auch mir diese Zeitung des Vereins zum Lesen. Da bin ich denn auf einige Artikel gestoßen, die mir zu denken geben. Ich weiß nicht, ob an unserer Zentrale die „Deutsche Schneiderinnen-Zeitung“ gelesen wird. Immerhin wird es vielleicht stattfinden, meine Meinung zu zwei Fragen aufzufallen sind.

Die erste Frage ist die Dauer der Lehre i. d. R. 1 für Lehrmädchen in der Damenschneiderei. Der Vorstand des Landessverbandes Baden der Innungen für das Damenschneiderinnengewerbe hat am 18. Mai beschlossen, der Generalverhandlung dieses Verbandes vorzuschlagen, für Lehrmädchen die 3½jährige Lehre einzuführen. Ich bin der Auffassung, daß wir uns seitens unseres Verbandes dagegen wehren sollten. M. G. ist eine dreijährige Lehre für Schneiderinnen lang genug. Die jungen Mädchen werden in 3½ Jahren nicht mehr lernen, als in drei Jahren. Ich kann da aus Erfahrung sprechen, weil in all den Werkstätten, wo ich als Gehilfin gearbeitet habe, auch Lehrmädchen ausgebildet wurden. Die Mädchen lernten in der Lehre in der Regel nur Blumen, einfache und mittlere Kleider und Röcke arbeiten. Jacken und Mäntel bekamen Lehrmädchen nicht in die Hand. So hat es mir vorgenommen und so war es auch überall, wo ich die Ausbildung der weiblichen Lehrlinge beobachtet haben konnte. Das wird auch bei Berücksichtigung der Lehrzeit nicht anders werden. Darum ist es für die Ausbildung der weiblichen Lehrlinge vollkommen belanglos, ob die Lehrzeit 3 oder 3½ Jahre beträgt. Vorstellbar ist die Lehrmeisterin davon, weil sie ein halbes Jahr länger an den Lehrmädchen eine billige Arbeitskraft hat. Darum meine ich, wie sollten uns gegen die Verlängerung der Lehrzeit im Interesse der Lehrmädchen wenden. Der Vor-

Band wird sicher Mittel und Wege finden, um den hier gekennzeichneten Bestrebungen der Meisterinnen entgegenzutreten.

Dann las ich von einem neuen Lohnschemma für die Entlohnung der Schneiderinnen, welches der Reichsverband für das Damenschneiderei-Gewerbe einführen will. Ich kenne den Wortlaut nicht mehr genau. Einzelne Punkte habe ich mir aber herausgeschrieben. Darauf möchte ich zeigen, wie der Reichsverband sich die Entlohnung der Schneiderinnen denkt.

Der Entwurf zum Lohnschemma für die Damenschneiderei wurde vom Reichsverband für das Damenschneiderei-Gewerbe auf seiner Tagung vom 27. und 28. Januar 1924 beschlossen. Nach demselben soll der Spikenlohn — d. i. der Lohn für die selbständige Jacken- und Mantelarbeiterin, die alles selbst bürgelt — jeweils vereinbart, also nicht vom Damenschneiderlohn abgeleitet werden. Im Januar wurde als Spikenlohn für die Großstädte 40 Pf. vorgeschlagen. Von diesem Spikenlohn sollen erhalten: Arbeiterinnen im 1. bis einschl. 3. Jahre nach der Lehre 30—50 Prozent; nach 4 Jahren nach der Lehre 55 Prozent; nach 5 Jahren 65 Prozent, und die selbständigen Arbeiterinnen für Nöte, Vermes usw. 75 Prozent. Danach läme also im günstigsten Falle eine Arbeiterin im Alter von 23 Jahren in den Genuss von 75 Prozent des Bollohnes. Sie bekäme nach dem Vorschlag der Arbeitgeberinnen in den Großstädten 30 Pf. pro Stunde.

Ich möchte den Vorstand ersuchen, nach einem solchen Schema keine Löhne für Schneiderinnen zu vereinbaren. Der Spikenlohn für Schneiderinnen muss unbedingt in einem gewissen Verhältnis zum Damenschneiderlohn stehen. Es geht nicht an, dass um diese Frage bei jeder Lohnverhandlung lange Auseinandersetzungen stattfinden. Dann müssen auch die Löhne der anderen Arbeiterinnen so bemessen sein, dass sich wenigstens notdürftig davon leben lässt. Nach dem Schema, das vom Reichsverband für das Damenschneiderei-Gewerbe empfohlen wird, kämen für die untersten Stufen Löhne heraus, die weit unter den Löhnen der ungerlernten Arbeiterinnen blieben.

Ich habe mit erlaubt, diese kurzen Mitteilungen zu machen, um den Vorstand auf die Vorgänge im Damenschneider-Gewerbe aufmerksam zu machen und hoffe, dass es der Organisation gelingt, die Beschlechterungen in der Entlohnung der Schneiderinnen, wie sie von den Arbeitgeberinnen angestrebt werden, abzuwehren. Auch wir Arbeiterinnen müssen von unserem Lohninkommen leben. Die Bedürfnisse sind in der heutigen Zeit auch bei größter Spararmut sehr groß. Darum können wir bei den Löhnen, die von den Meisterinnen gewünscht werden, nicht leben.

Wenn ich weiteres zu den hier behandelten Fragen in Erfahrung bringe, so teile ich es mit. Indessen verbleibe ich mit kollegalem Gruße

Ihre  
Maria Ste . . . .

Anmerkung der Schriftleitung: Die Ausbildung der Lehrlinge — männliche wie weibliche — und damit zusammenhängend auch die Dauer der Lehrzeit, ist eine Frage, um die sich unsere Ortsgruppen viel mehr als bisher kümmern sollten. Die Innungen und Handwerksfamilien sind gesetzlich verpflichtet, die Gesellenausküsse in allen Fragen des Lehrlingswesens zu hören. Das wird aber nur dann von praktischer Bedeutung sein, wenn die Gesellenausküsse mit organisierten Kolleginnen und Kollegen besteht. Unsere Ortsgruppen müssen sich deshalb für die Wahlen zu den Gesellenausküsse interessieren, damit geeignete Kolleginnen und Kollegen in die Ausschüsse berieinkommen. Sögt man in den Innungen und Handwerksfamilien in den Lehrlingsfragen nicht auf die Stimmen der Gesellenausküsse, so wende man sich beschwerdefügend an die Aufsichtsbehörde. Wenn die Gesellenausküsse auf dem Posten sind, so machen Innungen und Handwerksfamilien in den Lehrlingsfragen nicht mehr was sie wollen. Wir stehen in der bestreiten Frage der Dauer der Lehrzeit mit der Kollegin auf dem Standpunkt, dass eine dreijährige Lehrzeit für Lehramädchen in der Damenschneiderkraft vollkommen ausreichend ist. Die Bestrebungen, die Lehrzeit zu verlängern, sind nicht verwirkt.

Es scheint vielmehr so, als wenn die Innungen für das Damenschneider-Gewerbe auf der ganzen Linie eine längere Lehrzeit einführen wollen. Darum aufgepasst, sich röhren, ehe es zu spät ist!

Der Entwurf zu dem Reichslohnschema des Reichsverbandes für das Damenschneider-Gewerbe ist auch uns bekannt. Unter Vorstand wird — darüber mögen die Kolleginnen beruhigt sein — nach einem solchen Schema keine Löhne für Schneiderinnen vereinbaren. Notwendig aber ist, dass unsere Kolleginnen allerorts zusammenstehen und nach besten Kräften in der Organisation mitarbeiten, damit es uns gelingt, das ReichsSchema, welches mit dem Adam vereinbart wurde, zu halten und auch dort einzuführen, wo der Adam nicht vertreten ist. Das hängt einzig und allein davon ab, wie die Kolleginnen ihre Organisation gestalten. Deshalb nicht müde werden in der Organisationsarbeit. Jede unorganisierte Schneiderin muss für die Organisation gewonnen werden. Arbeiten wir ziel- und planmäßig in diesem Sinne, so werden wir die Belange der Kolleginnen in jeder Situation schützen können.

## Aus der Hutbranche.

### Woll- und Haarhutindustrie.

Für die Woll- und Haarhutindustrie wurde in der Vereinbarung vom 16. Mai 1924 festgelegt, dass innerhalb 10 Tagen über die Regelung der Ferien verhandelt werden sollte. Ferner war vereinbart, dass, wenn die Verhandlung keinen Erfolg zeitigte, ein Schiedsgericht über die Frage entscheiden sollte. In einer Verhandlung zwischen den Parteien war keine Einigung zu erzielen. Sie muhte nach kurzer Debatte abgebrochen werden.

Am 2. Juni besuchte sich nun das Schiedsgericht beim Reichsarbeitsministerium mit der Angelegenheit. Ein Versuch des Vorstehenden, alle für die Schaffung eines Reichsmanteltarifs noch schwedenden Fragen mit zu erledigen, scheiterte daran, dass die Vertreter des Deutschen Hutarbeiterverbandes dies als unzulässig erachtete. Man kann bei der derzeitigen Haltung des Arbeitgeberverbandes Bedenken gegen die Erledigung des gesamten Mantelvertrages haben. Im Interesse einer gesunden Vertragspolitik erscheint jedoch die Schaffung eines Reichstarifs als erreichbares Ziel. Das wird jedoch nur dann zu erreichen sein, wenn auch der Arbeitgeberverband bereit ist, den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen.

Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ergab einen Schiedsspruch, den der Vorstehende auf Grund der neuen Schlichtungsordnung fällte, ohne dafür die Zustimmung der Beiträger finden zu können. Der Schiedsspruch wurde vom Arbeitgeberverband abgelehnt.

Am 5. Juni fanden Johann nochmals Verhandlungen zwischen den Parteien statt, die zu einer Vereinbarung führten. Wir lassen den Schiedsspruch und die spätere Vereinbarung nachstehend folgen:

### Schiedsspruch.

#### I.

1. Jeder Arbeitnehmer, der am 7. Juni 1924 ununterbrochen mindestens 3 Monate lang bei Verbandsfirmen beschäftigt ist, erhält von seinem Betriebe einen Urlaub von 5 Arbeitsstagen. Hierfür werden 40 Arbeitsstunden nach dem zur Zeit gültigen Tarifzeitlohn für jede Gruppe und Altersklasse gezahlt. 2. Der Urlaub ist möglichst im Anschluss an Pfingsten zu legen. Der dritte Pfingstag gilt als Urlaubstag.

3. Die Ferienzeit braucht nicht einheitlich für alle Betriebe und auch nicht einheitlich für alle Arbeitnehmer eines Betriebes zu sein. Sie unterliegt vielmehr der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung im einzelnen. Hierbei sollen die Betriebsvertretungen auf die besonderen Bedürfnisse und wirtschaftliche Lage der einzelnen Betriebe Rücksicht nehmen, sodass größere Störungen und Unterbrechungen des Betriebes vermieden werden.

4. Der Urlaub ist zu geben und zu nehmen. Er darf nicht durch Geld abgelöst werden. Ausgenommen sind sogenannte Aufsichtspersonen (insbesondere Förster, Wächter, Kutscher), deren Urlaub Regelung freier Vereinbarung überlassen bleibt.

5. Arbeitnehmer, die nach dem 15. Juni 1924 aus einem Betriebe ausscheiden, in dem sie für dieses Jahr noch keinen Urlaub hatten, erhalten beim Ausscheiden eine Urlaubsentzündigung nach vorstehender Berechnung und den jeweilig am Ausscheidungstage für jeden von ihnen gültigen Stundenlohn. Dies gilt nicht für fristlos Entlassene.

6. Heimarbeiterinnen, soweit sie mindestens 3 Monate am 7. Juni 1924 für einen Betrieb tätig sind, erhalten als Abgeltung für den Urlaub 4 Prozent der vom 1. Januar bis 31. Mai 1924 verdienten Lohnsumme.

7. Diese Regelung gilt nur für das Jahr 1924.

## II.

Frist für Erklärung der Parteien gegeneinander und dem Reichsarbeitsministerium gegenüber bis spätestens 3. Juni 1924, mittags 12 Uhr.

### Der Schlichter, gez. Bauer.

Dieser Schiedsspruch wurde, wie schon erwähnt, von den Arbeitgebern abgelehnt. Als Grund für die Ablehnung wurde die derzeitige Kapital- bzw. Kreditnot angeführt. Es sei den Arbeitgebern kaum möglich, die laufenden Lohngelder aufzubringen. Deshalb könnten keine Ausgaben unproduktiver Art, wie es die Bezahlung der Ferien sei, den Arbeitgebern zugemutet werden.

Die Vereinbarung, die am 5. Juni zwischen den Parteien getroffen wurde und die nun mehr für das Jahr 1924 Gültigkeit hat, lautet wie folgt:

### Vereinbarung:

Der Schiedsspruch vom 2. Juni 1924 wird beiderseits anerkannt mit der Maßgabe, dass Arbeitsstage als Ferien gewährt werden und hierfür 36 Arbeitsstunden zur Auszahlung zu bringen sind.

Sowohl für dieses Jahr schon Urlaub gewährt, wie wird derzelbe auf vorstehendem Satz angerechnet und ist die Differenz zwischen etwa ausgezahltem Feriengeld und dem nach vorstehender Berechnung zu zahlenden nachzuholen.

Wo in einem Betriebe infolge der Ferien-Gewährung für die Dauer der Ferien ein voller Betriebschluss erfolgt, haben diejenigen Personen, die nach dem Schiedsspruch vom 2. Juni noch kein Anspruch auf Ferien haben, auch keinen Anspruch auf Bezahlung der ausfallenden Arbeitsstage.

### Buggewerbe.

Für das Buggewerbe in Köln wurde ein neues Lohnabkommen getroffen, welches rückwirkend vom 1. Mai 1924 in Geltung hat. Bekannt sei, dass die Organisation der Kölner Buggmacherinnen über die Inflationszeit hinweg verhältnismäßig gut standgehalten hat. Darum war es auch möglich, die Löhne der Buggmacherinnen, die auch vor der neuen Vereinbarung mit an der Spitze aller Frauen standen, noch zu verbessern. Wie man allorts daraus die Lehre ziehen, die Organisation intakt zu halten oder, wo Rückfälle eingetreten sind, dieselbe wieder in Ordnung zu bringen. Nur eine gute und strenge Organisation gibt die Gewähr für auskömmliche Löhne. Die neuen Lohnsätze (Monatslöhne) für Köln sind folgende:

Lehrmädchen im ersten Jahre	10 G.M.
Lehrmädchen im zweiten Jahre	20 G.M.
Arbeiterinnen im ersten Jahre nach der Lehre	35 G.M.
Angehende zweite Arbeiterinnen	70 G.M.
Zweite Arbeiterinnen	90 G.M.
Angehende erste Arbeiterinnen	115 G.M.
Echte Arbeiterinnen	135 G.M.
Waren- und Kaufhäuser zahlen einen Zuschlag von 10 Proz.	

## Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Zahlt pünktlich eure Beiträge! Es liegt in eurem eigenen Interesse. Eure Beiträge sind das finanzielle Rückgrat eures Verbandes.

Der 26. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 22. bis 28. Juni, der 27. für die Woche vom 29. Juni bis 5. Juli.

### Uniformlieferung.

Auf Anfrage unserer Mitglieder kommen wir darauf, daß in dem Bericht über die Verhandlungen für die Uniformlieferungsschneiderei in Hannover am 9. April versehentlich die Erhöhung der Arbeitszeiten für Schuppen ausgefallen ist. Die damalige Vereinbarung lautet:

Die Positionen des Reichstarifes Nr. 188, 189 und 190 werden um je eine halbe Stunde erhöht ab der Lohnwoche, in die der 14. April fällt.

Für die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung sind vorgeschlagen:

1. Wahlbezirk: Math. Obenauf, Nürnberg; Joseph Engelbrecht, Regensburg; Fidus Alois, Würzburg; Barth. Seibold, München; Michael Rotherstein, Lindenberg.

2. Wahlbezirk: Otto Scheuring, Stuttgart; Joseph Scheuring, Freiburg i. Br.; Erdhard Keller, Schaffenburg; Georg Brenneis, Sulzbach.

3. Wahlbezirk: Joseph Binger, Krefeld; Math. Jansen, Rheindorf; Willy Adolfs, Biesen.

4. Wahlbezirk: Jakob Müller, Joseph Helmich, Anna Bauer, Margaretha Richter, Köln.

5. Wahlbezirk: Wilh. Heinrichs, Aachen; Schäfers und Laermanns, Düsseldorf; Heinrich Westphalen, Essen.

6. Wahlbezirk: Friedrich Illhardt, Münster; Peter Paffenholz, Hagen; Klara May, Karl Junter, Elberfeld; Ferdinand Brodmann, Dortmund; Joseph Winand, Witten.

7. Wahlbezirk: August Wiedenhoven, Hannover; Maria Blaschak, Sorau; Georg Martin, Hildesheim; Ernst Doeßel, Herford; Math. Kessel, Berlin; Kaderlage, Osnabrück.

8. Wahlbezirk: fehlen Vorschläge.

9. Wahlbezirk: Joseph Richter, Siegen.

Die Wahlen sind nunmehr in den Ortsgruppen nach den in Nr. 7 der Bekleidungsgewerkschaft veröffentlichten Bestimmungen vorzunehmen und die Wahlprotokolle sofort nach der Wahl an den Zentralvorstand einzusenden.

Der Zentralvorstand.  
J. A.: U. Schwarzmann.

## Rundschau.

Beiträge und Leistungen der Invalidenversicherung. Der Reichsarbeitsminister hat in einer Verordnung vom 16. April d. J. festgelegt, daß die Beiträge zur Invalidenversicherung wie folgt erhoben werden:

Klasse 1: Arbeitsverdienst bis zu 10 M. Wochenbeitrag 20 J.;

Klasse 2: Arbeitsverdienst 10 bis zu 15 M. Wochenbeitrag 40 J.;

Klasse 3: Arbeitsverdienst 15 bis zu 20 M. Wochenbeitrag 60 J.;

Klasse 4: Arbeitsverdienst 20 bis zu 25 M. Wochenbeitrag 80 J.;

Klasse 5: Arbeitsverdienst über 25 M. Wochenbeitrag 100 J.

Die Leistungen der Invalidenversicherung bestehen, soweit ein Ruhegeld in Frage kommt, aus einem Grundbetrag von 120 M. und einem Reichszuschuß von 36 M. jährlich. Die Witwenrente beträgt  $\frac{1}{10}$ , die Waisenrente  $\frac{1}{10}$  des Grundbeitrages des Ruhegeldes. Hierzu kommt bei Witwenrenten ein Reichszuschuß von 36 M., bei Waisenrenten von 24 M. pro Jahr. Bei Renten, die erst nach dem 1. Januar 1924 beantragt werden, erhöht sich das Ruhegeld um einen Steigerungsbetrag in Höhe von zehn Prozent der nach dem 1. Januar 1924 geleisteten Beitragssumme.

Die

## Erste Deutsche Zuschneider-Vereinsschule

sichert Ihnen die besten Erfolge durch

### Lehr-Kurse

### Lehrbuch

### Schnittmuster

Verlangen Sie Prospekte gratis!

**München**

Wittelsbacherplatz 2/I. 2. Aufl. Telefon 21 083

im Zuschnitt der gesamten Herren- u. Damengarderobe, beginnend an jedem 1. u. 16. eines Monats oder durch ein

zum Selbstunterricht bearbeitet sowohl für die Herren wie auch für die Damen-schneiderei, oder durch den Bezug von nach eingesandten Maßen, wie auch Normalschnitte einzeln und in Serien.

**Mitglieder!**  
Schließt Eure Feuerwehrsicherung nur bei  
der Deutschen Feuerwehrsicherung H. G.  
Berlin-Schöneberg, Söhnenstr. 15 a, ab.

## Gedenktafel.

Es starben unsere treuen Kollegen  
Emil Grunwald, Danzig,  
Franz Essinger, München.

Ehre ihrem Andenken!

Die private

## Zuschneide-Schule

der Zuschneiderei-Vereinigung v. Hbd. u. Weitl. bietet die

### beste Ausbildung

für Schneidermeister, Zuschneider und Dienstleiter.

Verlag von Math.-u. Lehrbücher, Schnittmuster für Damen- u. Herregarderobe.

Prospekte gratis durch die

Geschäftsstelle Köln o. Rh.

Neumarkt 27/29. Fernaus Rhd. 5884.

## Mitteilung.

Der verehrliche Fachwelt bringe ich mit Kenntnis, daß ich die bisher von mir unter dem Namen

### Modenakademie F. Gottsroh

geführte Zuschneideanstalt für die herren- und Damenbekleidung an die

### "Rundschau für das ges. Schneidergewerbe"

durch Verkauf übergeben habe.

Daher ich für das mir bewiesene Vertrauen danken, bitte ich dieses dem Unternehmen in seiner neuen Gestaltung erhalten zu wollen und dies umso mehr, als ich der Anstalt meine Kraft nach wie vor zum Bedienen des Gewerbes widmen werde.

**Franz Gottsroh,**  
**München** Seite 16.

## Empfehlung!

Wir bringen hiermit zur Kenntnis des Schneidergewerbes, daß wir seit fast 20 Jahren bestehende, ruhmvoll in Fachkreisen bekannte

### Zuschneidelehranstalt und Modenakademie

### von F. Gottsroh, München

ständig erworben haben und vom 1. Juli 1924 ab unter Mitwirkung des bisherigen Besitzers als Bestandteil unseres dem Wohle des Schneidergewerbes dienenden Unternehmens in eigene Verwaltung übernehmen werden.

Wir werden es uns angelegen sein lassen, diese Hochlehranstalt im Zusammenhang mit unseren technischen Einrichtungen in einer den modernsten Ansprüchen genügenden, vorbildlichen Weise auszubauen und der Pflege des jünglichen Nachwuchses und seiner Ausbildung dienstbar zu machen. In diesem Sinne werden wir die Beratung von Tages- und Abendkursen

für die Zuschneidekunst in der Herren- u. Damenkleider- und die Vergabe der unseres Schnittmuster-Abteilung als vornehmste Aufgaben betrachten und schon in allerndester Zeit die einkürzigen Kundgedanken erlassen.

Wir geben uns der sicherer und angenehmen Erwartung hin, daß unserem Unternehmen volle Unterstützung gutet wird, wie auch von uns alles geschehen soll, um die in uns gelegten Hoffnungen zu erfüllen.

**"Rundschau" - Zeitungsgesellschaft**  
für das deutsche Schneidergewerbe, München, Gütergraben 32

## Die Zuschneidekurse

unserer Lehranstalt (vorm. Modenakademie F. Gottsroh) beginnen am

1. Juli für die Herren und Damen-

-schneiderei.

Tageskurs honorar M. 100,- (vier Wochen) für die Herren- oder Damen-schneiderei.

Abendkurs honorar M. 70,- (drei Monate) für die Herren- oder Damen-schneiderei.

Abendkurs honorar M. 50,- (zwei Monate) für die Herren- oder Damen-schneiderei.

Die Utensilien kosten 10% des Honorars.

Weitere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der "Rundschau"

Un meldungen rechtzeitig erbeten.